

Frage-Antwort-Katalog zum Verzeichnis Kleinstrukturen

Nr.	Fragen	Antworten
16	Gelten alle Kleinstrukturen, welche aktiv auf vorherigen landwirtschaftlichen/gärtnerischen genutzten Flächen eingerichtet worden sind, als auf ehemaliger LN angelegt?	Ja, wenn es sich weiterhin um landwirtschaftliche Flächen handelt, die in der Verfügungsgewalt des Landwirtes verblieben sind. Der Landwirt muss den Nachweis dazu erbringen können.
15	Muss zu Agroforstsystemen ein Abstand eingehalten werden?	Agroforstsysteme, die nicht als Landschaftselemente eingetragen wurden, werden als landwirtschaftliche Nutzfläche behandelt. Für diese liegt ein geprüftes Nutzungskonzept Gehölzpflanzen vor. Dann muss kein Abstand eingehalten werden.
14	Für wie lange gilt die Einstufung von Erstaufforstungsflächen als auf ehemaliger LN angelegt?	Nach Ablauf der Bindungsfrist aus dem Fördermittelbescheid erlangt die Erstaufforstungsfläche die Waldeigenschaft. Spätestens ab diesem Zeitpunkt sind die Abstände zu Forsten einzuhalten. Die Bindungsfrist läuft je nach Förderprogramm 15 oder 20 Jahre ab Bescheiderteilung.
13	Muss zu einem bewirtschafteten Grünstreifen (< 5m) mit sich anschließender Kleinstruktur Abstand eingehalten werden?	Es muss kein Abstand eingehalten werden, der bewirtschaftete Grünstreifen zählt als benachbarte landwirtschaftliche Fläche.
12	Muss zu Brachen, Blühstreifen oder Gewässerrandstreifen, die auf dem gleichen Schlag wie die zu behandelnde Kultur liegt, ein Abstand eingehalten werden?	Wenn es sich weiterhin um landwirtschaftliche Flächen handelt, muss kein Abstand eingehalten werden.
11	Sind die Kleinstrukturen, zu denen Abstand gehalten werden muss, digital hinterlegt?	Nein.
10	Ist die Ausschlusskategorie PflSchAnwV §4 nutzbar für Einhaltung der Abstandsvorschriften?	Nein.
9	Wozu zählt eine angrenzende Waldfläche/forstwirtschaftliche Fläche?	Zählt als über 3m-breiter Saumbiotop. Abstände müssen eingehalten werden.
8	Wie sind Ruderalflächen einzuschätzen?	Wenn diese Flächen breiter als 3 m sind zählen sie zu den Saumbiotopen, die keinen oder nur eingeschränkten Kulturmaßnahmen unterliegen und an landwirtschaftliche Flächen angrenzen.
7	Wie ist ein Weg mit anschließender Saumstruktur zu betrachten?	Die Saumstruktur grenzt nicht an die Kulturfläche. Zum Weg muss kein Abstand eingehalten werden.

6	Wie lange gilt der Status der vorherigen landwirtschaftlichen/gärtnerischen Nutzung? Sind alle Kleinstrukturen, welche aktiv auf diesen Flächen eingerichtet worden sind, für immer von dieser Regelung ausgenommen?	Wichtig ist, dass es sich weiter um eine landwirtschaftliche Fläche handelt, die grundsätzlich in der Verfügungsgewalt des Landwirtes ist. Der Landwirt muss nachweisen können, dass die Saumstruktur auf landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Flächen angelegt worden ist.
5	Eine Kombination von Blühstreifen oder anderen ökologischen Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen mit angrenzenden Strukturen führt zur Aufwertung dieser Flächen. Ist ein Abstand einzuhalten?	Ein Blühstreifen zählt als landwirtschaftlich genutzte Fläche. Zu diesen zusätzlichen Blühstreifen müssen keine Abstände eingehalten werden.
4	Werden als Hecken und Kleingehölze nur Landschaftselemente verwendet?	Für die bundeseinheitliche Berechnung wurde das ATKIS-Basis Digitale Landschaftsmodell vom Bundesamt für Kartographie und Geodäsie verwendet. Dieses wird alle 5 Jahre aktualisiert. Die letzte Aktualisierung fand 2021 statt.
3	Sind Gewässerrandstreifen in die Berechnung einbezogen?	Wenn Gewässerrandstreifen dauerhaft angelegt wurden und keine landwirtschaftliche Nutzung mehr möglich ist, dann sind sie in der bundeseinheitlichen Berechnung mit einbezogen. Für zeitweilig angelegte Gewässerrandstreifen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sind sie als linienförmige Strukturen mit aufgenommen wurden.
2	Sind alle Streuobstwiesen erfasst worden?	Wenn es neu angelegte Streuobstwiesen, Hecken oder Kleingehölze gibt, die ab 2021 angelegt wurden, können diese nachgemeldet werden.
1	Was kann jährlich nachgemeldet werden?	Im Nachmeldeverfahren sind nur solche Strukturen und Nutzungen im Sinne des VKS berücksichtigungsfähig, die mehrjährig (mindestens 2 volle Vegetationsperioden) mögliche Lebens- und Rückzugsräume für Nichtzielorganismen in der Agrarlandschaft bieten, extensiv bewirtschaftet werden und auf Düngung und chemischen Pflanzenschutz verzichten. Die Flächen müssen in offiziellen Programmen gebunden sein (Vertragsnaturschutz bzw. AUKM). Die Nachmeldung erfolgt ausschließlich durch die zuständige Landesbehörde.